

Patronatserklärung der Bâloise Holding AG

Die Sicherheit der Kundengelder ist uns wichtig!

Patronatserklärung

Die Baloise Life (Liechtenstein) AG (nachfolgend Baloise Life) ist für die Produktlinien RentaSafe, BelRentaSafe, RentaProtect und RentaSafe Time der Risikoträger. Dies bedeutet, dass die Baloise Life grundsätzlich für die Verpflichtungen aus den Kundenverträgen einsteht. Um die Sicherheit der Kundengelder bei der Baloise Life zu stärken, hat die Bâloise Holding AG eine Patronatserklärung abgegeben.

Die Details dieser Patronatserklärung entnehmen Sie bitte dem unten abgedruckten Dokument. Damit ist das Geld der Kunden direkt in mehrfacher Hinsicht geschützt!

PATRONATSERKLÄRUNG



Uns liegt sehr viel an Ihrer finanziellen Sicherheit!

Für uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Sie Ihr Geld in guten Händen wissen!

Sie haben sich für ein Produkt aus der Linie RentaSafe, BelRenta Safe, RentaProtect RentaSafe Time mit der Baloise Life (Liechtenstein) AG als Risikoträger entschieden. Damit haben Sie eine sichere und für Sie passende Lösung für Ihre finanzielle Vorsorge gewählt.

Dank der hohen Bonität und der starken Kapitalkraft der Bâloise Gruppe, der die Baloise Life (Liechtenstein) AG zu 100% angehört, geniessen Sie die Sicherheit, dass Ihr Vertrag jederzeit erfüllt werden kann und alle Zahlungen wie vereinbart erfolgen.

Die Bâloise-Holding gibt deshalb die folgende Patronatserklärung ab:

Als Eigentümerin der Baloise Life (Liechtenstein) AG verpflichtet sich die Bâloise-Holding, Basel, dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaft Baloise Life (Liechtenstein) AG jederzeit finanziell in der Lage ist, die gegenüber ihren Kunden eingegangenen Verpflichtungen aus den Verträgen der Produkte RentaSafe, BelRenta Safe, RentaProtect und RentaSafe Time, insbesondere die Garantieverprechen, vollständig zu erfüllen.

Bâloise-Holding

Dr. Martin Strobel
Chief Executive Officer

German Egloff
Chief Financial Officer

Wir machen Sie sicherer.

www.baloise-life.com



Baloise Life (Liechtenstein) AG

Schutz der Kundengelder im Insolvenzfall

Im Konkursfall einer Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein schützt das Liechtensteinische Versicherungsaufsichtsgesetz Kundenverbindlichkeiten als erstrangige Forderungen

Konkursordnung

Neben der vertraglichen Verpflichtung der Baloise Life und der Patronatserklärung der Baloise Holding AG gelten darüberhinaus die Regeln des liechtensteinischen Aufsichtsrecht. Danach gilt die Vermögenslage der Versicherungspolice als ausgesondertes Vermögen (Art. 59a Versicherungsaufsichtsgesetz und Art. 45 Konkursordnung) und ist dadurch in einem allfälligen Konkursfall der Versicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Gläubiger der Baloise Life, die nicht Versicherungsnehmer sind, im Falle eines Konkurses keinerlei Ansprüche auf Vermögenswerte der Versicherungspolices haben.

Weitere Informationen zum liechtensteinischen Aufsichtsrecht bzw. zu diesem Thema finden Sie unter www.gesetze.li oder können bei der Regierungskanzlei bezogen werden:

Regierungskanzlei (Regierungsgebäude)

Peter-Kaiser-Platz 1

Postfach 684, 9490 Vaduz

Tel: 00423 236 60 35; Fax: 00423 236 65 97; E-Mail: info@rk.llv.li

Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde

Die Baloise Life unterliegt der Liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Diese Aufsichtsbehörde überprüft in regelmässigen Abständen, ob die Versicherungen in Liechtenstein genügend Reserven für die Versicherungspolices gebildet haben, damit sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen können. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Solvabilitätskriterien eingehalten und erfüllt werden.

Informationen zur Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) erhalten Sie unter: www.fma.li

Gesetzesauszug Art. 59a Versicherungsaufsichtsgesetz (besondere Bestimmungen für den Konkurs)

Befriedigung von Versicherungsforderungen

- 1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die Aufsichtsbehörde hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.
- 2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.
- 3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.
- 4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).
- 5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

Wir machen Sie sicherer.

www.baloise-life.com

